



SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sprachregelung / Vorwort	3
§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Beiträge.....	6
§ 6 Organe des Vereins	7
§ 7 Vergütung für Vereinstätigkeit.....	7
§ 8 Haftung	8
§ 9 Die Delegiertenversammlung	8
§ 10 Der Vorstand	10
§ 11 Abteilungen	11
§ 12 Abteilungsleitung.....	12
§ 13 Die Abteilungsversammlung.....	13
§ 14 Der Aufsichtsrat	13
§ 15 Der Vereinsrat.....	14
§ 16 Die Jugendversammlung	15
§ 17 Jugendausschuss.....	15
§ 18 Kassenprüfer	16
§ 19 Vereinsordnungen	16
§ 20 Auflösung des Vereins	17
§ 21 Schlussbestimmungen	17

§ 1

Sprachregelung / Vorwort

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Divers. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die ihrem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen, Männern und Nicht-Binären in gleicher Weise offensteht.

§ 2

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1861 Amberg e.V.“, abgekürzt „TV 1861 Amberg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Amberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg unter der Nr. VR 152 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 3

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in:
 - a) Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes
 - b) Errichtung und Instandhaltung der Sportanlagen und Vereinsheime, sowie der Turn- und Sportgeräte
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - d) Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - e) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er spricht sich mit seinen Mitgliedern ausdrücklich gegen physische und psychische Gewalt sowie gegen jegliche Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Herkunft und Behinderung aus.
 - f) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt-/Naturschutzes und der Nachhaltigkeit, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Der Verein ist ein Mehrspartensportverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind aktive und inaktive natürliche Personen und Ehrenmitglieder.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds kann vom Vorstand unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch beim Aufsichtsrat eingelegt werden.
4. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Verwendung der vereinseigenen Anlagen entsprechend der Nutzungsordnung
 - b) Stimmrecht in der Abteilungsversammlung
 - c) Besuchsrecht in der Delegiertenversammlung ab 14 Jahren mit Anmeldung ohne Rederecht
 - d) Minderheitenrecht bei der Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung (§ 9 Abs. 10)
 - e) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen
 - f) Schutz der personenbezogenen Angaben durch die Datenschutzgrundverordnung
5. Die Pflichten der Mitglieder sind:
 - a) Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrags
 - b) Änderungen der Bankverbindung oder Adresse dem Verein umgehend mitzuteilen
 - c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso, wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt.

6. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung bis spätestens zum 30.11. zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.)
- b) mit dem Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-Verhältnis gegenüber dem Verein und seinen Abteilungen. Ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben unberührt.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen und auf bereits bezahlte Beiträge an den Verein oder seine Abteilungen. Alle, dem Verein gehörenden Unterlagen und Gegenstände sind in der Geschäftsstelle abzugeben.

7. Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes sind, wenn das Mitglied:

- a) seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt,
- b) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt,
- d) gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- e) sich unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Vereins insbesondere bei sexualisierter Gewalt verhält.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

8. Ausschlussverfahren:

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit von mindestens 4 anwesenden Vorstandsmitgliedern. Ist der Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Delegiertenversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Aufsichtsrats zulässig. Dieser entscheidet alsdann innerhalb einer Frist von 3 Wochen vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne erstinstanzliche Zuständigkeit der Delegiertenversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch den Aufsichtsrat. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat/die Delegiertenversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des Beschlusses des zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

9. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand/der Aufsichtsrat/die Delegiertenversammlung den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

10. Streitigkeiten unter Mitgliedern in vereinsinternen Angelegenheiten moderiert der Aufsichtsrat. Eine schriftliche Vereinbarung als Ergebnis der Schlichtung wird dem Vorstand zur Unterschrift vorgelegt.

11. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 7 genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
- a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei der doppelten Höhe des Vereins-Jahresbeitrags eines vollzahlenden Erwachsenen,
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

§ 5

Beiträge

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge, sowie deren Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt (§ 9 Abs. 4 g). Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden und müssen durch den Vorstand genehmigt werden.
3. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der erforderlichen Arbeitsstunden beschließt die Delegiertenversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Delegiertenversammlung. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr, sowie passive Mitglieder.
5. Weiteres ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsrat
- d) der Aufsichtsrat
- e) die Abteilungsversammlung
- f) die Jugendversammlung

§ 7

Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Leitung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Mitarbeiter gegen Entgelt einzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vereinsrat kann beschlossen werden, den Aufwendungsersatz nach Absatz 4-6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 8

Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9

Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

1. Teilnahmeberechtigt und damit Delegierte sind:

- a) die Mitglieder des Vereinsrates (Vorstand, Abteilungsleiter, Sprecher Aufsichtsrat)
- b) die Delegierten der Abteilungen und der Jugend.

Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten aus den Abteilungen erfolgt bis spätestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung. Zu Delegierten können Mitglieder gewählt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige bedürfen zur Übernahme des Delegiertenamtes der Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter. Basis für die Berechnung der Delegiertenanzahl ist der Mitgliederstand zum 31.12. des der Delegiertenversammlung vorangehenden Kalenderjahres. Die Abteilungen entsenden zur Delegiertenversammlung bis 50 Mitglieder 3 Delegierte und pro angefangenen weiteren 50 Mitgliedern jeweils einen zusätzlichen Delegierten. Entsprechend ihrer Anzahl an Delegierten werden Ersatzdelegierte gewählt.

Jeder Delegierte hat nur ein Stimmrecht, auch wenn er in mehrfacher Funktion an der Delegiertenversammlung teilnimmt. Er ist in seiner Abstimmung frei und ungebunden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Im ersten Halbjahr jeden Jahres ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Ladung muss vom Vorstand mit Angabe des Zeitpunktes, der Tagungsstelle und der vorläufigen Tagungsordnung mindestens 4 Wochen vor der Versammlung per Mail oder postalisch erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Anträge und Wahlvorschläge für die Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge und Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Delegierten eingereicht werden. Unmittelbar nach Fristablauf, spätestens jedoch 10 Tage vor der Delegiertenversammlung, ist die endgültige Tagesordnung mit Anlagen an die Delegierten zu versenden.

4. Aufgaben der ordentlichen Delegiertenversammlung:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Abteilungsleiter, des Aufsichtsratsprechers und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl (alle 3 Jahre) und Abberufung des Vorstands, des Aufsichtsrates und der Kassenprüfer
 - d) Abstimmung über vorliegende Anträge
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - f) Beschluss über die Finanz- und Geschäftsordnung § 10 Abs. 4 c).
 - g) Festsetzung der Aufnahmegebühr, sowie der Jahresbeiträge und Beschlussfassung über die Beitragsordnung § 10 Abs. 4 c)
 - h) Abstimmung über große Anschaffungen > 50.000 €, Immobiliengeschäfte, Darlehensverträge > 50.000 €, Bürgschaften § 10 Abs.2
 - i) Beschlussfassung über Rücklagenbildung

5. Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

6. Versammlungsordnung

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Versammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Satzungsänderung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Auflösung des Vereins mit $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Delegierten und $\frac{9}{10}$ Stimmenmehrheit. Die Versammlung ist bei Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss ist einziger Tagesordnungspunkt der Delegiertenversammlung. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 3 Wochen eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim mit einfacher Mehrheit, die Wahl der Kassenprüfer per Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt per Handzeichen mit einfacher Mehrheit und findet jeweils im Folgejahr nach Vorstands- und Kassenprüferwahl statt. Bei Wahlen bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter und zwei Beisitzer.

Die Leitung der Versammlung hat ein Vorstandsmitglied.

7. Die Delegiertenversammlung kann als

- a) Präsenzveranstaltung oder
- b) Online-Veranstaltung oder
- c) Präsenzveranstaltung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybrid-Versammlung) durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren/Hybridverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekanntgegeben. Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen

und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Teilnehmer bekanntgegebene E-Mail-Adresse/ Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.

8. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform gegenüber der Geschäftsstelle des TV 1861 Amberg e.V. zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Teilnehmer der Delegiertenversammlung zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied und einen Geschäftsstellenmitarbeiter. Das Abstimmungsergebnis ist per E-Mail oder postalisch bekanntzugeben.
9. Die vorstehenden Regelungen in Abs. 7. und 8. gelten analog für alle Versammlungen der Vereinsorgane.

10. Außerordentliche Delegiertenversammlung

Eine Einberufung erfolgt, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies mit Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs bis zehn gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern als geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB. Sie wählen eigenständig einen Sprecher, sowie einen Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Erweitert wird der Vorstand durch den Jugendleiter. Beratende Funktion ohne Stimmrecht haben der Sprecher des Aufsichtsrates und die Geschäftsstellenleitung. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und wird von der Delegiertenversammlung für 3 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Außenverhältnis in folgenden Vereinsangelegenheiten beschränkt und bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung:
 - a) Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundstücken
 - b) Übernahme von Bürgschaften
 - c) Abschluss von Darlehensverträgen über 50.000 €
 - d) Anschaffungen über 50.000 €
3. Die Vorstände müssen volljährig, Mitglied im Verein sein und dürfen zusätzlich keine der folgenden Funktionen im Verein innehaben:

- a) Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und Abteilungskassiere
 - b) Aufsichtsrat
 - c) Kassenprüfer
 - d) Hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis
4. Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlungen
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung
 - c) Erstellung der Finanz- und Geschäftsordnung, sowie Beitragsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen und vom Aufsichtsrat geprüft werden.
 - d) Erstellung der Datenschutz-Grundverordnung, Haus- und Nutzungsordnung, die vom Aufsichtsrat geprüft werden.
 - e) Verwaltung und Abwicklung der Finanzangelegenheiten und Übersicht über alle Vereinsgeschäfte.
 - f) Erstellung eines Haushaltsplanes für den Gesamtverein
 - g) Zeichnungspflicht für Verträge und Korrespondenz
 - h) Vergabe von Tätigkeiten gegen Bezahlung § 7 Abs. 4 und 5
 - i) Bestellt die Geschäftsstellenleitung und beschließt die Höhe der Vergütung, sowie den Anstellungsvertrag und deren Änderung oder Kündigung
 - j) Bestimmung der Leitlinien der Vereinspolitik
 - k) Überwachung, dass die Vereinssatzung eingehalten wird
 - l) Vertretung des Vereins nach außen
 - m) Genehmigung der Abteilungsbeiträge § 5 Abs. 2
 - n) Genehmigung der Abteilungsordnungen § 13 Abs. 3 e)
 - o) Berufung von Arbeitskreisen für besondere Aufgaben
 - p) Der Vorstand kann an Sitzungen der Abteilungen teilnehmen
 - q) Die Sitzungen des Vorstands finden mindestens zwei Mal im Quartal oder zusätzlich bei Bedarf statt. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
 - r) Prävention sexualisierter Gewalt
 - s) Die Aufgabenverteilung, sowie weitere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 11

Abteilungen

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig, können kein Vermögen bilden und dürfen Vertragsabschlüsse nur im Rahmen ihres Haushaltsplans tätigen.
2. Die Durchführung des Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

3. Es ist vorrangig Aufgabe der Abteilungen den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
4. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
5. Die Abteilungen gehören in der Regel fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundessportfachverband an.
6. Abteilungsveranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung sind vom Vorstand zu genehmigen.
7. Über die Gründung neuer Abteilungen oder deren Auflösung entscheidet der Vereinsrat.
Eine Abteilung kann durch Beschluss des Vereinsrats mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Anwesenden unter einer der folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden, wenn:
 - a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann,
 - b) die Abteilung trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder dieser Satzung verstößt,
 - c) die Abteilung und deren Betrieb auf Dauer nicht mehr finanziert werden kann.Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Falle der Auflösung der Abteilung im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.

§ 12

Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter und dem Kassier. Sie dürfen zusätzlich keine der folgenden Funktionen im Verein innehaben:
 - a) Vorstand
 - b) Aufsichtsrat
 - c) KassenprüferWeitere Positionen können nach Bedarf von der Abteilungsversammlung beschlossen werden. Ein Abteilungs-Jugendsprecher ist verpflichtend ab 20 Jugendlichen.
2. Aufgaben:
 - a) Die Abteilungsleitung ist für den organisatorischen, sportlichen, personellen und finanziellen Betrieb ihrer Abteilung gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
 - b) Die Abteilungsleitung erstellt jährlich einen Haushaltsplan, welcher vom Vorstand zu genehmigen ist und trägt für die Einhaltung des Haushaltsplans die Verantwortung.
 - c) Der Abteilungsleiter oder Stellvertreter ist zur Teilnahme an Vereinsratssitzungen verpflichtet.
 - d) Einberufung der Abteilungsversammlung mindestens einmal jährlich
 - e) Zuschüsse generieren mit Koordination des Vereinsrats.
 - f) Prävention sexualisierter Gewalt

§ 13

Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Abteilungsleiter einberufen.
2. Die Abteilungsversammlung hat in der Weise zu erfolgen, dass Zeitpunkt, Tagungsstelle und Tagesordnung in der Geschäftsstelle (Am Schanzl 11) und auf der Internetseite des Vereins mindestens 14 Tage vor der Abteilungsversammlung bekannt gemacht werden müssen.
3. Aufgaben:
 - a) Wahl der Delegierten nach § 9 Abs. 1 b)
 - b) Wahl der Abteilungsleitung alle 3 Jahre im Zyklus des Vorstandes
 - c) Wahl eines Jugendsprechers (nach § 16) ab 20 Jugendlichen in der Abteilung
 - d) Festlegung der Höhe des Abteilungsbeitrages (§ 5 Abs. 2)
 - e) Erstellung einer Abteilungsordnung, anschließende Genehmigung durch den Vorstand und Prüfung durch den Vereinsrat.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind schriftlich im Protokoll der Abteilungsversammlung festzuhalten, vom Abteilungsleiter zu unterschreiben und an die Geschäftsstelle zu senden.

§ 14

Der Aufsichtsrat

1. Die Delegiertenversammlung wählt den Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren. Diese Wahl findet immer im Jahr nach den Vorstandswahlen statt.
Gewählt werden können Personen, die mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied sind. Sie dürfen zusätzlich keine der folgenden Funktionen im Verein innehaben:
 - a) Vorstand
 - b) Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und Abteilungskassier
 - c) Hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis
 - d) Ehrenmitglieder, mit Sitz- und Stimmrecht im Vereinsrat.Das Mindestalter beträgt 40 Jahre.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 gewählten Mitgliedern, die in diesem stimmberechtigt sind.
3. Der Aufsichtsrat wählt seinen Sprecher.
4. Die Ehrenmitglieder können beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.
5. Aufgaben des Aufsichtsrats:
 - a) Beratung der Vereinsorgane. Ein Mitglied des Aufsichtsrats nimmt sowohl an den Sitzungen des Vorstandes als auch des Vereinsrates mit beratender Stimme teil.

- b) Der Sprecher des Aufsichtsrats ist Delegierter in der Delegiertenversammlung. Dort berichtet er über die Arbeit des Gremiums.
 - c) Kenntnisnahme der Sitzungsprotokolle des Vorstandes
 - d) Überwachung der Einhaltung der Satzung
 - e) Erlass und Änderung der Vereinsordnungen (§ 19), sofern an anderer Stelle keine abweichende Regelung getroffen wurde.
 - f) Aufsichts-/Schlichtungsorgan (1. Instanz) im Verein (§ 4 Abs. 10)
 - g) Entscheidung über Ablehnung von Vereinsaufnahmen und Vereinsausschlüsse von Mitgliedern in 2. Instanz nach dem Vorstand (§ 4 Abs. 7 bis 9).
 - h) Erstellung der Ehrungsordnung und Prüfung durch den Vereinsrat
 - i) Vorschlag und Prüfung der zu ehrenden Mitglieder, Umsetzung der Ehrungsordnung.
 - j) Im Falle eines handlungsunfähigen Vorstandes übernimmt der Aufsichtsrat kommissarisch die Aufgaben des Vorstandes. Er hat dann eine Delegiertenversammlung einzuberufen, um Neuwahlen zu veranlassen.
6. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt und über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist Protokoll zu führen.
- Bei Schlichtungen sind nur die Wortlaute der Anträge und die Beschlüsse aufzunehmen. Die Beschlüsse sind dem Vorstand und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) dem Sprecher des Aufsichtsrates, beratend und ohne Stimmrecht.
 - d) Den Ehrenmitgliedern. Neu ernannte Ehrenmitglieder ab Inkrafttreten dieser Satzung, spätestens ab 01.05.2024 haben kein Sitz- und Stimmrecht mehr im Vereinsrat.
2. Der Vereinsrat hält mindestens eine Sitzung pro Quartal. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 20% aller Vereinsratsmitglieder. Die Teilnehmer werden per Mail oder Post mit einer Frist von 14 Tagen inklusive vorläufiger Tagesordnung eingeladen. Anträge können auf die Tagesordnung übernommen werden, wenn sie schriftlich mindestens 3 Tage vor Sitzungsbeginn an den Vorstand gestellt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern an anderer Stelle keine abweichende Regelung getroffen wurde. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

3. Aufgaben des Vereinsrats:
 - a) Beschluss über Abteilungsneugründung bzw. -Auflösung
 - b) Genehmigt den Haushaltsplan und Ausgaben gemäß Finanzordnung
 - c) Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach § 7 Absatz 7
 - d) Prüft die Ehrungsordnung § 14 Abs. 5 h)
 - e) Berät den Vorstand
 - f) Übergreifende Kommunikation/Informationsfluss
 - g) Leben und Förderung der Solidargemeinschaft im Gesamtverein

§ 16

Die Jugendversammlung

1. Einmal im Jahr ist eine Jugendversammlung vom Jugendausschuss einzuberufen.
2. Die Jugendversammlung wählt für drei Jahre den Jugendausschuss, spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung mit Wahl des Vorstandes, welcher aus dem Jugendleiter und 4 Beisitzern besteht. Der Jugendleiter ist Mitglied im Vorstand.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 10. bis einschließlich 26. Lebensjahr, sowie die gewählten Jugendabteilungsleiter.
4. Wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr, der Jugendleiter muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und darf maximal 40 Jahre alt sein.
5. Weiterführende Regelungen finden sich in der Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird § 17 Abs. 4

§ 17

Jugendausschuss

1. Aufgaben des Jugendausschusses:
 - a) Organisation und Durchführung der Jugendversammlung
 - b) Vertretungsrechte im Stadt- und Kreisjugendring, sowie Sportjugend im Kreis Amberg-Sulzbach
 - c) Generieren von Zuschüssen und Beratung von Zuschussmöglichkeiten
 - d) Organisation von Jugendveranstaltungen und Events
 - e) Prävention sexualisierter Gewalt.
2. Der Jugendausschuss trifft sich in der Regel vier Mal im Kalenderjahr.
3. Er führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihm im Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung.
4. Erstellung einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und vom Aufsichtsrat geprüft wird.
5. Der Jugendleiter ist Delegierter in der Delegiertenversammlung.

§ 18

Kassenprüfer

1. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt alle 3 Jahre in der Delegiertenversammlung im Zyklus des Vorstandes.
2. Es werden 2 Kassenprüfer und 1 Ersatz gewählt. Sie dürfen zusätzlich keine der folgenden Funktionen im Verein innehaben:
 - a) Vorstand
 - b) Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und Abteilungskassier
 - c) Hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis
3. Sie prüfen die Bücher und die Kasse des Vereins und berichten über das Ergebnis in der Delegiertenversammlung.
4. Art und Umfang der Kassenprüfung sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 19

Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für die Prüfung und Stellungnahme einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Aufsichtsrat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Finanz- und Geschäftsordnung für die Organe des Vereins § 10 Abs. 4 c)
 - b) Beitragsordnung § 10 Abs. 4 c)
 - c) Jugendordnung § 17 Abs. 4
 - d) Datenschutz-Grundverordnung § 10 Abs. 4 d)
 - e) Ehrungsordnung § 14 Abs. 5 h)
 - f) Abteilungsordnungen § 13 e)
 - g) Hausordnung § 10 Abs. 4 d)
 - h) Nutzungsordnung § 10 Abs. 4 d)
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins auf der Internetseite des Vereins unter www.tvamberg.de bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Delegiertenversammlung mit $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Delegierten und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten. Kommt die Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Delegierten die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen, fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Stadt Amberg.

§ 21

Schlussbestimmungen

1. Übergangsregelung

In der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung wird der Aufsichtsrat einmalig für 4 Jahre gewählt, um den satzungsgemäßen versetzten Wahlturnus einzuleiten.

2. Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Delegiertenversammlung am 23.11.2023 mit Nachtrag des Vorstands vom 07.03.2024 beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 12.03.2024 in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.